

FUSIONSVERTRAG

zwischen

der **Soliswiss AG**, Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern (UID CHE-112.864.108), Nydeggstalden 30, 3011 Bern, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigen Mitglieder des Verwaltungsrats

- Herrn Bernardo P. Brunschwiler, von Bettwiesen, in Cham, Präsident
- Herrn Thomas Ziegler, von Solothurn, in Grellingen, Mitglied

– übertragende Gesellschaft –

und

der **Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland**, Genossenschaft mit Sitz in Bern (UID CHE-107.813.482), Nydeggstalden 30, 3011 Bern, handelnd durch die kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigen Mitglieder der Verwaltung

- Herrn Bernardo P. Brunschwiler, von Bettwiesen, in Cham, Präsident
- Herrn Thomas Ziegler, von Solothurn, in Grellingen, Mitglied

– übernehmende Gesellschaft –

I. Vorbericht

1. Soliswiss AG

- 1.1 Das Aktienkapital der Soliswiss AG beträgt CHF 500'000.— und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 500 Namenaktien zu nominell je CHF 1'000.—.
- 1.2 Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung von Vermögen Dritter, den Vertrieb in- und ausländischer Anlagefonds-Anteile sowie die Erbringung und Koordination der mit diesen Geschäftstätigkeiten zusammenhängenden Dienstleistungen, insbesondere die Finanz- und Wirtschaftsberatung. Die Gesellschaft vermittelt Versicherungen in den Bereichen Leben und Krankheit.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte mit materiellen und immateriellen Gütern sowie Treuhandgeschäfte und Aufträge aller Art durchzuführen.

- 1.3 Alleinaktionärin der Soliswiss AG ist die Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland (UID CHE-107.813.482).
- 1.4 Gemäss Handelsregisterauszug sind die Herren Bernardo P. Brunschwiler, Thomas Ziegler und Stephan Eckert die Verwaltungsräte der Soliswiss AG.

2. Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland

- 2.1 Die Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland ist eine Genossenschaft Schweizerischen Rechts mit Sitz in Bern. Sie verfügt über kein Anteilscheinkapital und hat demnach auch keine Anteilscheine ausgegeben.
- 2.2 Die Gesellschaft bezweckt die gemeinsame Selbsthilfe von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland, und für solche die auswandern, im Ausland länger reisen („globetrotten“), oder sich wieder in der Schweiz niederlassen wollen. Diese Selbsthilfe soll zur Sicherung der finanziellen Existenzgrundlage, zu Vorsorgezwecken und als Unterstützung bei der Krisenbewältigung dienen. Um den Zweck der Genossenschaft zu fördern, informiert und berät die Genossenschaft ihre Mitglieder – und generell Schweizerinnen und Schweizer in der Schweiz und im Ausland – im Zusammenhang mit dem Auswandern, Globetrotten oder Rückwandern. Die Genossenschaft steht ihren Mitgliedern mit ihrem Knowhow und ihrer Erfahrung beratend und unterstützend zur Seite. Ausserdem kann sie eigene oder durch Dritte bereitgestellte Produkte und Dienstleistungen vermitteln oder anbieten sowie finanzielle Hilfeleistungen gewähren.
- 2.3 Gemäss Handelsregistereintrag sind die Damen Nicole Kuentz und Regina Buol sowie sowie die Herren Bernardo P. Brunschwiler, Stephan Eckert, Daniel Heller, Thomas Ziegler und Fernand Schoppig die einzigen Mitglieder der Verwaltung.

3. Gründe der Fusion

Heute werden die Soliswiss AG und die Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland in zwei eigenständigen Gesellschaften geführt.

Die Soliswiss AG wurde seinerzeit in erster Linie gegründet, um regulierte Tätigkeiten auszuüben, unter anderem Vermögensverwaltung und Versicherungsvermittlung. Das regulierte Geschäft wurde schrittweise auf Partner übertragen. Die Erträge der Soliswiss AG sind entsprechend rücklaufend. Nun soll der konsequente Schritt gemacht und die Aktiengesellschaft in die Genossenschaft zurückfusioniert werden.

In der Vergangenheit hat die Soliswiss Genossenschaft mehrmals Verluste der Soliswiss AG gedeckt. Von der Fusion wird eine Kosteneinsparung sowie eine Zunahme an Transparenz erwartet.

Deshalb haben die Verwaltungsräte und die Mitglieder der Verwaltung beschlossen, die beiden Gesellschaften rechtlich in einer einzigen Gesellschaft zusammenzufassen. Die beiden Gesellschaften werden nun im Hinblick auf die übereinstimmenden Strategien hinsichtlich Geschäftstätigkeiten, der Erzielung von Synergien, der Vereinheitlichung der Führung sowie des gemeinsamen Marktauftritts miteinander fusioniert.

II. Fusion

1. Fusion

Die Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland übernimmt durch Absorptionsfusion gemäss Art. 3 Abs. 1 lit.a und Art. 9 ff FusG ihre Tochtergesellschaft Soliswiss AG. Damit wird die Soliswiss AG aufgelöst und sämtliche Aktiven und Passiven gehen durch Universalsukzession auf die Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland über.

Die übernehmende Genossenschaft verfügt über kein Anteilscheinkapital, weshalb sich auch eine Kapitalerhöhung erübrigt.

Die Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland tritt in alle laufenden Verbindlichkeiten und Verträge der Soliswiss AG ein, vorbehältlich eines allfälligen Kündigungsrechts der Drittvertragspartner.

2. Bilanzen

Die Fusion erfolgt aufgrund der geprüften Bilanz der Soliswiss AG per 31. Dezember 2024 (Fusionsbilanz) mit Aktiven von CHF 672'776.— und Passiven (Fremdkapital) von CHF 172'776.—, ergebend einen Aktivenüberschuss von CHF 500'000.— (übertragende Gesellschaft).

Die Bilanz der Soliswiss AG (Fusionsbilanz) wird von den Parteien unterzeichnet und als **Beilage Nr. 1** mit diesem Vertrag aufbewahrt.

Die geprüfte Bilanz der Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland per 31. Dezember 2024 liegt ebenfalls vor. Die Verwaltung erklärt ausdrücklich, dass bei der übernehmenden Genossenschaft weder eine Unterbilanz noch eine Überschuldung vorliegt.

Die Parteien stellen fest, dass seit Abschluss der Bilanzen per 31. Dezember 2024 keine wichtigen Veränderungen in der Vermögenslage der Soliswiss AG eingetreten sind.

3. Kein Umtauschverhältnis und keine Ausgleichungszahlung

Da es sich vorliegend um eine Absorptionsfusion handelt, wobei die Mutter ihre 100% – Tochtergesellschaft übernimmt, kommt es weder zu einem Umtausch von Anteilen noch zu einer Ausgleichungszahlung.

4. Keine Gewährung von Rechten und keine Abfindungen

Bei dieser Fusion gibt es bei der übertragenden Gesellschaft keine Inhaber von Sonderrechten, von Anteilen ohne Stimmrecht oder von Genusssscheinen.

Es erfolgen auch keine Abfindungen im Sinne von Art. 8 FusG.

5. Keine Arbeitsverhältnisse

Die übertragende Soliswiss AG beschäftigt keine Arbeitnehmenden.

6. Fusionsbericht

Die Verwaltung der übernehmenden Genossenschaft und der Verwaltungsrat der übertragenden Gesellschaft werden gemeinsam einen Fusionsbericht verfassen.

7. Keine Prüfung des Fusionsvertrags und des Fusionsberichts

Da die übernehmende Genossenschaft keine Anteilscheine ausgegeben hat, müssen weder der Fusionsvertrag noch der Fusionsbericht von einem zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden (Art. 15 Abs. 1 FusG).

8. Einsichtsrecht

Die übernehmende Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland wird an ihrem Sitz den Genossenschaftern während 30 Tagen vor der Beschlussfassung Einsicht in sämtliche Fusionsunterlagen (Art. 16 FusG), insbesondere

- den Fusionsvertrag (inkl. den Bilanzen und den Prüfberichten)
- den Fusionsbericht
- die geprüften Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre,

gewähren und diese auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme schriftlich mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinweisen.

9. Zeitpunkt der Wirkung der Fusion

- 9.1 Die Fusion entfaltet ihr Rechtswirksamkeit mit ihrer Eintragung im Handelsregister.
- 9.2 Im internen Verhältnis vereinbaren die Parteien, dass die Fusion rückwirkend per **1. Januar 2025** vollzogen werden soll.

Seit dem 1. Januar 2025 gelten die Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Genossenschaft vorgenommen. Sie kennt und akzeptiert sämtliche seither eingetretenen Veränderungen von Aktiven und Passiven gegenüber der Fusionsbilanz der Soliswiss AG.

10. Keine besonderen Vorteile

Im Rahmen der vorliegenden Fusion werden keinem Mitglied eines Leitungs- oder Verwaltungsorgans der beiden beteiligten Gesellschaften besondere Vorteile gewährt.

III. Schlussbestimmungen

1. Zustimmungen

1.1 Verwaltungsrat bzw. Verwaltung der beteiligten Gesellschaften

Der Fusionsvertrag muss vom obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der an der Fusion beteiligten Gesellschaften unterzeichnet werden. Da nicht sämtliche Mitglieder dieser Organe den vorliegenden Fusionsvertrag unterzeichnet haben, bedarf dieser der formellen Genehmigung durch die Verwaltung bzw. den Verwaltungsrat.

1.2 Generalversammlung, Mitgliederversammlung

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmungen der Generalversammlung der Soliswiss AG bzw. der Generalversammlung der Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland (Fusionsbeschlüsse).

1.3 Verwaltungsrat der Strategic Alliances Financial Services AG

Die übertragende Soliswiss AG hält 55 % der Aktien der Strategic Alliances Financial Services AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich (UID CHE-109.434.457). Die Namenaktien sind gemäss Artikel 5 der geltenden Statuten vinkuliert.

Demnach bedarf die Übertragung der Aktien der Zustimmung des Verwaltungsrats der Strategic Alliances Financial Services AG.

2. Publikation der Fusion im Schweizerischen Handelsamtsblatt

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die übernehmende Soliswiss – Genossenschaft der Schweizer im Ausland verpflichtet ist, die Forderungen der Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften sicherzustellen, wenn diese es innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion verlangen.

Die Parteien müssen ihre Gläubiger im SHAB dreimal auf deren Rechte hinweisen.

3. Handelsregisteranmeldung

Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die obersten Leitungs- und Verwaltungsorgane der an der Fusion beteiligten Gesellschaften die Fusion beim Handelsregisteramt zur Eintragung anmelden müssen.

4. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur im gegenseitigen Einverständnis sowie ausschliesslich in Schriftform gültig.

5. Salvatorische Klausel

Wenn immer möglich ist jede Bestimmung dieser Vereinbarung so auszulegen, dass sie unter dem anwendbaren Recht gültig und durchsetzbar ist. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmass ihrer Unvollstreckbarkeit dahin. Sie ist alsdann durch eine gültige und vollstreckbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Willen der Parteien wiedergibt. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben bindend und in Kraft. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird.

6. Kosten

Die aus der Fusion resultierenden Kosten (Ausarbeitung Fusionsvertrag, Handelsregistergebühren, usw.) trägt die übernehmende Gesellschaft.

7. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird in **vier Exemplaren** unterzeichnet. Je ein Exemplar ist für die Parteien, ein Exemplar für das Handelsregisteramt des Kantons Bern und ein Exemplar für die Revisionsstelle bestimmt.

Bern, 5. Mai 2025

Übertragende Gesellschaft:
Soliswiss AG

Bernardo P. Brunschwiler

Thomas Ziegler

Übernehmende Gesellschaft:
Soliswiss – Genossenschaft
der Schweizer im Ausland

Bernardo P. Brunschwiler

Thomas Ziegler

Soliswiss AG

Bern

Bericht der Revisionsstelle
an die Generalversammlung
zur Jahresrechnung 2024

Bern-Liebefeld, 9. April 2025

\\srvfile03\DAT_TREU\WinDaten\KUNDEN\65\282\Revision 2024\6 Berichte\RB24_Soliswiss AG_d.docx

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision

an die Generalversammlung der **Soliswiss AG, Bern**

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Soliswiss AG für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstöße nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzerfolgs nicht dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entsprechen.

Bern-Liebefeld, 9. April 2025

Engel Copera AG



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Manuel Mauerhofer
Zugelassener Revisionsexperte
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Treuhandexperte
Leitender Revisor



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Patrick Rebsamen
Zugelassener Revisionsexperte
Dipl. Wirtschaftsprüfer

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
- Antrag über die Verwendung des Bilanzerfolg

Soliswiss AG, Bern

Bilanz per 31. Dezember 2024

		31.12.2024 CHF	31.12.2023 CHF
Aktiven	<i>Anhang</i>	672 776	665 993
Umlaufvermögen		315 307	308 524
Flüssige Mittel		95 839	15 745
Sonstige Forderungen		155 754	64 654
<i>Beteiligte und Organe</i>		155 754	64 654
Aktive Rechnungsabgrenzungen	<i>A)</i>	63 714	228 125
Anlagevermögen		357 469	357 469
Beteiligungen	<i>B)</i>	357 469	357 469
Passiven		672 776	665 993
Kurzfristiges Fremdkapital		3 000	3 836
Kurzfristiges unverzinsliches Fremdkapital		3 000	3 836
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0	836
Passive Rechnungsabgrenzungen	<i>C)</i>	3 000	3 000
Langfristiges Fremdkapital		169 776	169 776
Langfristiges verzinsliches Fremdkapital		169 776	169 776
KK Soliswiss Genossenschaft (Aktionär) mit Rangrücktritt		169 776	169 776
Eigenkapital		500 000	492 381
Aktienkapital		500 000	500 000
Gesetzliche Reserven		3 000	3 000
Bilanzerfolg		-3 000	-10 619
<i>Erfolgsvortrag</i>		-10 619	23 794
JAHRESERFOLG		7 619	-34 413

Bern, 5. Mai 2025

Übertragende Gesellschaft:
Soliswiss AG


Bernardo P. Brunschwiler
Thomas Ziegler

Übernehmende Gesellschaft:
**Soliswiss – Genossenschaft
der Schweizer im Ausland**


Thomas Ziegler

Soliswiss AG, Bern

Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

		2024 CHF	2023 CHF
Betriebsertrag	<i>Anhang</i>	204 381	244 436
Bestandeskommissionen von Krankenversicherungen		98 617	110 496
Bestandeskommissionen von Lebensversicherungen		105 764	133 940
Betriebsaufwand		-331 497	-320 062
Einkauf Personalaufwand		-273 579	-266 997
Raumkosten und Mobiliar		-16 717	-16 158
Sachversicherungen		-4 638	-3 660
Verwaltungs- und Informatikaufwand		-31 165	-28 005
Buchführung/Lohnadministration & Revision		-5 399	-5 242
Betriebsergebnis		-127 116	-75 626
Finanzerfolg		49 420	41 289
Finanzaufwand		-80	-511
Finanzertrag		0	0
Beteiligungsertrag		49 500	41 800
Ordentliches Jahresergebnis		-77 696	-34 337
Ausserordentlicher Ertrag		85 462	0
Ausserordentlicher Ertrag	<i>D)</i>	85 462	0
Ausserordentlicher Aufwand		0	0
Ausserordentlicher Aufwand		0	0
Ausserordentliches Jahresergebnis		85 462	0
Steuern		-147	-76
Steuern		-147	-76
JAHRESERFOLG		7 619	-34 413

Bern, 5. Mai 2025

Übertragende Gesellschaft:
Soliswiss AG

Bernardo P. Brunschwiler

Thomas Ziegler

Übernehmende Gesellschaft:
**Soliswiss – Genossenschaft
der Schweizer im Ausland**

Bernardo P. Brunschwiler

Thomas Ziegler

Soliswiss AG, Bern

Anhang der Jahresrechnung

BEWERTUNGSGRUNDsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR) erstellt.

Sämtliche Bilanzpositionen sind zu Nominalwerten bilanziert.

ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESRECHNUNG	31.12.2024	31.12.2023
	CHF	CHF
A) Aktive Rechnungsabgrenzungen	63'714	228'125
Bestandeskommissionen Versicherungen	63'714	228'125
B) Beteiligungen		
Strategic Alliances Financial Services AG, Zürich	357'469	357'469
Beteiligungsquote am Kapital von nominal CHF 312'500	55%	55%
C) Passive Rechnungsabgrenzungen	3'000	3'000
Abschlussrevision	3'000	3'000
D) Ausserordentlicher Ertrag	85'462	0
Sanierungsbeitrag Soliswiss Genossenschaft	85'462	0

Mehrwertsteuer

Die Soliswiss AG ist seit 2016 der Mehrwertsteuer unterstellt und wird als Gruppe (Soliswiss Genossenschaft & Soliswiss AG) abgerechnet.

<u>ANZAHL VOLLZEITSTELLEN</u>	keine	keine

EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Es ist vorgesehen die Soliswiss AG in die Soliswiss - Genossenschaft für Schweizer im Ausland, mittels einer Mutter-Tochter Absorption, per 01.01.2025 zu fusionieren. Diese Information unterliegt dem Vorbehalt der Zustimmung der Generalversammlung der Soliswiss - Genossenschaft für Schweizer im Ausland, welche am 10.06.2025 stattfinden wird.

Bern, 5. Mai 2025

**Übertragende Gesellschaft:
Soliswiss AG**

Bernardo P. Brunschwiler

Thomas Ziegler



**Übernehmende Gesellschaft:
Soliswiss – Genossenschaft
der Schweizer im Ausland**

Bernardo P. Brunschwiler

Thomas Ziegler



Soliswiss AG, Bern**Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzerfolges**

	31.12.2024 CHF	31.12.2023 CHF
Erfolgsvortrag vom Vorjahr	-10 619	23 794
Jahreserfolg	7 619	-34 413
<hr/>		
Bilanzerfolg	-3 000	-10 619
<hr/>		
Verrechnung mit gesetzliche Gewinnreserven	3 000	0
<hr/>		
Vortrag auf die neue Rechnung	0	-10 619
<hr/>		